

13. VII. 1918

68

Die Abgabe des Tabakmaterials an die Raucher.

Von der Finanzbezirksdirektion Wien wurde bestimmt: In den Wiener Trafiken wird die Stammlundenmenge mit 12 Zigarren oder 36 Zigaretten oder 1 Packung Zigaretten tabak zu 25 Gramm oder 2 Packungen Rauchtabak zu 25 Gramm, die Ladenlundenmenge mit 1 Zigarre oder 3 Zigaretten festgesetzt.

Der Trafikinhaber ist verpflichtet, die Kundmachung, betreffend die bei einer Fassung bezogenen und zur Ausgabe an Stamm- und Ladenlunden gelangenden Tabakmaterialien, auf der amtlichen Druckorte zu verfassen und an der Außenseite des Geschäftslokals anzuschlagen. Den Rauchern wird die Kontrolle der Einkaufsmenge auf Grund dieser Kundmachung empfohlen.